

Berücksichtigungsfähige Kinder

Inhalt

- [Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz \(PUEG\)](#)
- [Eingabe der berücksichtigungsfähigen Kinder in der Software](#)
 - [Neue Abrechnungsvorgabe erstellen](#)
 - [Register: SV-Angaben \(in den Abrechnungsvorgaben\)](#)
- **Wichtig:** Nach der Erstellung der Lohnabrechnungen ist eine Nettolohnberechnung durchzuführen
- Informationen zur Berechnung des PV-Beitragssatz
 - [Beitragssätze zur Pflegeversicherung seit 01.07.2023](#)
 - [Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer \(Bundesländer außer Sachsen\)](#)
 - [Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer \(Bundesland Sachsen\)](#)
- **Beispiel: Berücksichtigungsfähige Kinder (PV)**
 - [Beispiel 1: Kinderloser Arbeitnehmer mit Brutto-Gehalt von 3.700 Euro](#)
 - [Beispiel 2: Arbeitnehmer mit 1 Kind und Brutto-Gehalt von 3.700 Euro](#)

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Laut dem Gesundheitsministerium sollen über das Gesetz Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Angehörige auf den Weg gebracht werden. Zudem soll die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung stabilisiert und die Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende verbessert werden. Das Gesetz enthält mehrere Maßnahmen, einige davon werden zum 01.07.2023 gültig.



Info:

Weitere Infos zum Gesetz:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg.html> (Externer Link)

Eingabe der berücksichtigungsfähigen Kinder in der Software

Neue Abrechnungsvorgabe erstellen

Arbeitgeber können nach dem Update der Software auf Build **6810** die bisherige **Abrechnungsvorgabe** über Schaltfläche: **NEU (KOPIEREN)** duplizieren und in der neuen Abrechnungsvorgabe das Register: **SV-ANGABEN** anpassen.

The screenshot shows the software interface for processing payroll entries. The 'Abrechnungsvorgaben (Bearbeitung)' menu is open, and the 'Neu (kopieren)' option is highlighted with a red box and a red arrow. The main window displays the 'Lohn-Abrechnungsdaten' register, which is also highlighted with a red box. The register contains the following data:

Datum	Art	Information	Status
	Grund		
	Abrechnungsbeginn / Eintritt / Wiedereintritt		
	Abrechnungsbeginn / Eingestellt		

Register: SV-Angaben (in den Abrechnungsvorgaben)

- Nach Hinterlegung der "1" im BGS der PV wird das Feld "**berücksichtigungsfähige Kinder**" eingeblendet
- Das Feld ist ausschließlich für Abrechnungsvorgaben ab dem **01.07.2023** verfügbar. Es werden **max. 5 Kinder** berücksichtigt
- Das Alter der berücksichtigungsfähigen Kinder reicht bis maximal 25 Jahre, **Kinder ab 26 Jahren zählen nicht mehr zu den berücksichtigungsfähigen Kindern**

5 W. Zweikinder aus Berlin: Abrechnungsvorgabe-Datensatz ändern

Speichern & schließen Verwerfen
Einfügen Ausschneiden Kopieren Löschen

Von Datum: 01.07.2023 | Art: Abrechnungsvorgabe | Grund: Änderung der Abrechnungsvorgabe

Allgemein | Tätigkeit / SV-Nr. | Lohn | Steuer | **SV-Angaben** | Einzugsstellen | Vertragsabzüge | BGS / FiBu | Memo | Info

Personengruppe (101)
 Personengruppe: 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne besondere Merkmale)
 Statuskennzeichen: (Keiner)
 Rentenart: 0 Kein Rentenanspruch, kein Rentenbezug

Beitragsgruppenschlüssel (1111)
 Krankenversicherung (KV): 1 Allgemeiner Pflichtbeitrag
 Rentenversicherung (RV): 1 Voller Beitrag zur Rentenversicherung
 Arbeitslosenversicherung (AV): 1 Voller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
 Pflegeversicherung (PV): 1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung

berücksichtigungsfähige Kinder: (max. 5 Kinder)

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)
 Kennzeichen Übergangsbereich
 Saisonarbeiter

i Info:

Arbeitgeber müssen Arbeitnehmer anfragen wie viele berücksichtigungsfähige Kinder zu beachten sind. Die Abfrage erfolgt somit manuell über den AG und wird in das entsprechende Feld auf dem Register: SV-ANGABEN der Mitarbeiter-Stammdaten eingetragen.

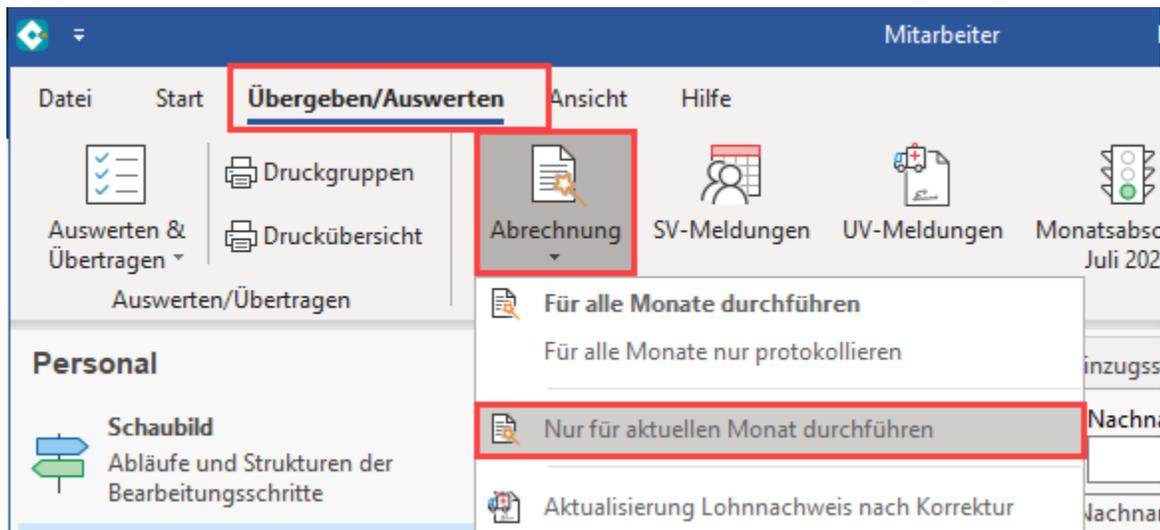
Langfristig ist vom Gesetzgeber geplant eine zentrale Abrufstelle zu etablieren, über welche die Information über die berücksichtigungsfähigen Kinder eingeladen werden können. Diese zentrale Abrufstelle, mit der den AN in ihren Stammdaten direkt die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zugeordnet werden, ist aktuell noch nicht vom Gesetzgeber geschaffen und soll frühestens ab dem 1. Juli 2025 als digitales Austauschverfahren zur Verfügung stehen.

Wichtig: Nach der Erstellung der Lohnabrechnungen ist eine Nettolohnberechnung durchzuführen

Beachten Sie, dass Sie nach der Erstellung der Lohnabrechnung folgende Aktion ausführen:

Wechseln Sie in den **Bereich: Personal – Registerkarte: „Übergeben / Auswerten“** – im **„Bereich-Lohn“ Schaltfläche: „Abrechnung“** – **Nur für aktuellen Monat durchführen.**

Dies ist erforderlich, damit sich die Beiträge zur Pflegeversicherung für alle Arbeitnehmer auf den aktuellen Stand aktualisieren.



Informationen zur Berechnung des PV-Beitragssatz

Beitragssätze zur Pflegeversicherung seit 01.07.2023

Zum 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Dies dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,4 %. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Da die Beitragssätze zur Pflegeversicherung ab **01.01.2024** nicht verändern, gilt auch 2024 weiter folgende Tabelle:

Mitglieder mit / ohne Kind	Beitragssatz PV (gesamt inkl. Ab- bzw. Zuschlag)	AN-Anteil PV inkl. Ab- bzw. Zuschlag	AG-Anteil PV	Ab- bzw. Zuschlag auf AN-Anteil PV	SACHSEN: AN-Anteil PV inkl. Ab- bzw. Zuschlag	SACHSEN: AG-Anteil PV
Mitglieder ohne Kinder	4,00 %	2,3 %	1,7 %	Beitragszuschlag von 0,6 % auf AN-Anteil	2,8 %	1,2 %
Mitglieder mit 1 Kind	3,40 %	1,7 %	1,7 %	Abschlags- / Zuschlagsfrei	2,2 %	1,2 %
Mitglieder mit 2 Kindern (unter 25 Jahren)	3,15 %	1,45 %	1,7 %	je Kind (2.-5. Kind) Abschlag von 0,25 % / Kind auf AN-Anteil	1,95 %	1,2 %
Mitglieder mit 3 Kindern (unter 25 Jahren)	2,90 %	1,2 %	1,7 %	ab 3. Kind Abschlag von 0,5 % auf AN-Anteil	1,70 %	1,2 %
Mitglieder mit 4 Kindern (unter 25 Jahren)	2,65 %	0,95 %	1,7 %	ab 4. Kind Abschlag von 0,75 % / Kind auf AN-Anteil	1,45 %	1,2 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern (unter 25 Jahren)	2,40 %	0,7 %	1,7 %	ab 5. Kind Abschlag von 1,00 % / Kind auf AN-Anteil	1,2 %	1,2 %

Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer (Bundesländer außer Sachsen)

Die Erhöhung des Zuschlags für Kinderlose haben wir noch einmal in folgender Tabelle dargestellt.

Jahr	Anteil AG	Anteil AN	Beitragszuschlag für Kinderlose
ab 01.07.2023	1,7 %	1,7 %	0,6 %
01.01.2022 bis 30.06.2023	1,525 %	1,525 %	0,35 %

Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer (Bundesland Sachsen)

Für Sachsen gelten abweichende Werte, welche ebenfalls in der Software eingepflegt sind.

Jahr	Anteil AG	Anteil AN	Beitragszuschlag für Kinderlose
------	-----------	-----------	---------------------------------

Sachsen ab 01.07.2023	1,2 %	2,2 %	0,6 %
Sachsen 01.01.2022 bis 30.06.2023	1,025 %	2,025 %	0,35 %

Beispiel: Berücksichtigungsfähige Kinder (PV)

Beispiel 1: Kinderloser Arbeitnehmer mit Brutto-Gehalt von 3.700 Euro

Der kinderlose AN spürt den Zuschlag in der Pflegeversicherung.

Beispielwert	Juni 2023	Juli 2023
Lohnsteuer/Soli/Kirchensteuer/Kammerbeitrag		
Lohnsteuer gesamt	509,83	504,91
Pflegeversicherung		
Arbeitgeberanteil	56,43	62,90
Arbeitnehmeranteil	69,38	85,10

Beispiel 2: Arbeitnehmer mit 1 Kind und Brutto-Gehalt von 3.700 Euro

Der AN mit einem Kind spürt die Erhöhung des Beitrags in der Pflegeversicherung, allerdings leichter, da kein Beitragszuschuss von 0,6 % für kinderlose AN anfällt.

Beispielwert	Juni 2023	Juli 2023
Lohnsteuer/Soli/Kirchensteuer/Kammerbeitrag		
Lohnsteuer gesamt	513,91	511,83
Pflegeversicherung		
Arbeitgeberanteil	56,43	62,90
Arbeitnehmeranteil	56,43	62,90



Info:

Je weiterem Kind (2.-5. Kind) erfolgt ein Abschlag von 0,25 % auf den Beitrag von 3,40 %. So liegt der Beitragssatz zur PV bei einem AN mit 2 Kindern bei 3,15 %, bei einem AN mit 3 Kindern bei 2,90 %, etc. Die Grenze liegt bei max. 5 berücksichtigungsfähigen Kindern.